

Ulrich Hirt*

Anwaltsgesellschaften oder Liebesgrüsse aus Luzern

Stichworte: Gesellschaftsformen (GmbH, Aktiengesellschaft), BGFA, Standesrecht

Lieber Walter Fehlmann

Ich denke nicht daran, Deine zum Teil doch sehr pointierte Kritik zu replizieren. Du unterstellst der Arbeitsgruppe jedoch eine Haltung, die sie nicht verdient. Darum kurz folgendes:

1. Die Arbeitsgruppe ist *grundsätzlich* der Auffassung, dass die Rechtsformen der GmbH und AG für Anwaltsgesellschaften zulässig sein sollen.
2. Es ist einfach, eine *eigene* Meinung zu vertreten. Die Arbeitsgruppe ist jedoch eine Kommission des SAV, die *mehrheitsfähige Lösungen* präsentieren muss. Sie ist gehalten, die ver-

schiedensten Auffassungen in einer multikulturellen Schweiz zu berücksichtigen.

3. Es ist Aufgabe der Arbeitsgruppe, *alle Aspekte* der Zulässigkeit von GmbH und AG und insbesondere mögliche Einwände von Verstössen gegen Standesrecht oder sogar geltendes Recht zu diskutieren, um dem SAV echte Argumente gegen allfällige Kritik oder andere Auslegungen der Art. 8 und 12 BGFA zu liefern (vgl. bspw. Stellungnahme des Bundesamtes für Justiz vom 25. Februar 2003). Polemik hilft nicht weiter.
4. Mein Bericht in der Anwaltsrevue 6–7/2004 gab den *Stand der Diskussion* (und nicht mehr!) im Frühjahr 2004 wieder.

Mit lieben Grüssen aus Bern

Ulrich Hirt

* Fürsprecher Ulrich Hirt ist Präsident der SAV Arbeitsgruppe Anwaltsgesellschaften.